

S a t z u n g

der Sportstiftung Südbaden

Präambel

Zur Förderung des Sports in Südbaden, insbesondere des Jugendsports, soll die bestehende Sportförderung/die Leistungssportförderung in Südbaden (Regierungsbezirk Freiburg) verbessert und die damit verbundene finanzielle Absicherung langfristig ergänzend unterstützt werden. Dies auch mit dem Ziel, die Gesundheitsfürsorge, die Persönlichkeitsentwicklung und Integration von insbesondere jugendlichen Sportlern sowie durch geeignete Unterstützung auch langfristig die Jugend in vorhandenen Vereinsstrukturen im regionalen Umfeld aktiv fördern zu können. Der Wirkungsbereich kann später perspektivisch auch trinational, somit länderübergreifend im Dreiländereck, ausgebaut werden. Die Sportstiftung Südbaden erhält hierzu folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform Sitz

Die Stiftung führt den Namen Sportstiftung Südbaden. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lörrach.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports durch die ergänzende Unterstützung von Leistungssportlern und Jugendlichen aus gemeinnützigen Vereinen. Der Wirkungsbereich bezieht sich zunächst auf Südbaden (Regierungsbezirk Freiburg). Ab einem Stiftungskapital von € 500.000 kann er später perspektivisch auch trinational, somit länderübergreifend im Dreiländereck, ausgebaut werden, sofern dies mit Blick auf die Gemeinnützigkeitsvorschriften des deutschen Steuerrechts zulässig ist.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

ab einem Stiftungsvermögen von € 50.000,--

- die Unterstützung von vereinsgebundenen Sportlern (Aktiven und jugendlichen Nachwuchssportlern) in ihren gemeinnützig ausgerichteten Vereinen,

ab einem Stiftungsvermögen von € 250.000,--

- individuelle finanzielle Unterstützung und Hilfsmaßnahmen für Leistungssportler/Nachwuchsleistungssportler/Jugendliche durch finanzielle Unterstützung der Eigenleistung bei Lehrgängen/Trainingslagern und Meisterschaften, für anfallende Ausbildungskosten/Internatskosten/Fahr- und Reisekostenzuschüssen, bis hin zu sozialen finanziellen Hilfen in nachgewiesenen Härtefällen zur Realisierung sportlicher Maßnahmen von betroffenen, förderungswürdigen Sportlern,

ab einem Stiftungsvermögen von € 500.000,--

- geeignete Hilfen jeglicher Art, um die Leistungsfähigkeit von Nachwuchsleistungssportlern in Südbaden unterstützen und erhalten zu können, dies bei bestehender Mitgliedschaft und gemeinnütziger Betätigung der angeschlossenen Vereine/Verbände für alle Sportarten mit Verbandsanschluss im Badischen Sportbund Freiburg e.V..

ab einem Stiftungsvermögen von € 750.000,--

- die ergänzende Förderung mildtätiger Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften sowie die Beschaffung von Mitteln für die vorgenannten Zwecke. Insbesondere mit der Förderungsmöglichkeit von Sportlern und ergänzend deren Familien, soweit diese nachweisbar nicht in der Lage sind, die notwendigen Mittel für sportliche Betätigungen aufzubringen,

ab einem Stiftungsvermögen von € 1.000.000,--

- die zur Sicherung der sportlichen Entwicklungen und ergänzenden notwendig gebotenen persönlichen Unterstützung im schulischen bzw. beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich benötigten finanziellen Unterstützungen, dies auch zur Minderung sportbedingter sozialer Härtefälle,
- die finanzielle Unterstützung neuer Initiativen, Modelle und Projekte im Trainingsbereich, unter der begleitenden Betreuung von Nachwuchsleistungssportlerinnen und -sportlern, insbesondere von Jugendlichen, dies auch durch mögliche ergänzende Unterstützung steuerbegünstigter Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Satzungszwecke können auch durch Eigenveranstaltungen und die treuhändische Verwaltung unselbstständiger Stiftungen verwirklicht werden.

(4) Die Stiftung kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen, ihre Maßnahmen durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit begleiten. Langfristig ist optional auch eine länderübergreifende, trinationale Zweckverfolgung im Dreiländereck Deutschland/Frankreich/Schweiz vorgesehen, um wohnsitzunabhängige Unterstützungen bieten zu können, soweit die Vereins- und Verbandsmitgliedschaft durch den Verbandsanschluss zum Badischen Sportbund e.V. gewährleistet ist.

(4) Zweck ist die ergänzende Förderung, dies unabhängig von staatlichen, kommunalen, öffentlichen und privaten Maßnahmen.

(5) Die Stiftung ist parteipolitisch neutral, sie vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

Das Grundvermögen der Stiftung besteht aus einem Kapital von 50.000 €. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind, das Grundstockvermögen nachhaltig zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu erhalten.

Zuwendungen auf Grund letztwilliger Verfügung wachsen regelmäßig dem Grundstockvermögen zu, soweit nicht eine andere Zweckbestimmung vorliegt.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe

- aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
- aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundvermögens ausdrücklich bestimmt sind,
- aus Einnahmen von Eigenveranstaltungen der Stiftung.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Bestreitung der notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden.

(3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, soweit sie wirtschaftlich sinnvoll sind. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden

(4) Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung und Leistung durch die Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten nach dieser Satzung nicht zu.

(6) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft von treuhänderisch, nicht rechtsfähigen Stiftungen einschließlich der separaten Verwaltung des Stiftungsvermögens übernehmen, soweit diese Stiftungen nach ihren Satzungen jeweils vergleichbare steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung verfolgen. Weitere Einzelheiten und Vorgaben sind in den Förderrichtlinien mit den Grundsätzen und Schwerpunkten der Förderung ergänzend festgelegt.

§ 6

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand,
- b) der Stiftungsrat,
- c) der Fachbeirat, wenn dieser durch Beschluss des Stiftungsrats eingerichtet ist (§9 Abs. 4).

(2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende, nachgewiesene Auslagen in angemessenem Umfang können ersetzt werden.

Der Stiftungsrat kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand eine angemessene Vergütung gezahlt wird, wenn die Erträge der Stiftung unter vorrangiger Beachtung der Erfüllung des Stiftungszwecks und des Umfangs der Tätigkeit des Vorstandes eine Vergütung rechtfertigen und deren Höhe dem Grundsatz der sparsamen Wirtschaftsführung gerecht wird.

(3) Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens aus 7 Personen, darunter der im Amt befindliche Präsident/Präsidentin des Badischen Sportbundes e. V. oder der hierfür für den Vertretungsfall benannte Vertreter sowie 6 weitere vom Stiftungsrat bestellte und berufene Vorstandsmitglieder als Vertreter aus Wirtschaft und Gesellschaft, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Verbänden in Südbaden.

(2) Die Amtszeit der Vorstände beträgt 4 Jahre, Wiederbestellungen sind zulässig. Ernennung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstands erfolgt durch den Stiftungsrat. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet im Übrigen durch Tod, Rücktritt oder Ausschluss vom Vorstandsamt, bei Vorstandsmitgliedern Kraft anderen Amtes (insbesondere Präsident/Präsidentin des Badischen Sportbundes e.V.) mit dem Ende dieses anderen Amtes. Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Stiftungsrat abberufen werden. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Unwirksamkeit wirksam.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten, der den Präsidenten bei Verhinderung vertreten soll, ferner einen Finanzvorstand.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand einen kommissarischen Vertreter für die restliche Amtszeit nach vorheriger Anhörung des Stiftungsrats bestellen. Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweils nachfolgenden Mitglieds im Amt.

(4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Finanzvorstand. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils 2 Mitglieder des Vorstands vertreten die Stiftung gemeinsam.

(5) Der Präsident und der Vizepräsident führen die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zur Unterstützung der Vorstandstätigkeit kann ein Geschäftsführer ergänzend angestellt werden. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Präsident oder der Vizepräsident. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung/Abwesenheit entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten, der die Sitzung dann leitet.

(7) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung. Er hat die Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwalten und entscheidet unter Beachtung der Mitwirkungsrechte des Stiftungsrates insbesondere über

- den Entwurf der Finanz- und Haushaltsplanung,
- den Entwurf der Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens oder der ihr nicht zuwachsenden Zuwendungen, soweit die für den Vorstand vorhandene Geschäftsordnung die Entscheidung und Mitwirkung an der Beschlussfassung nicht dem Stiftungsrat vorbehalten bleibt. Er wird dabei Empfehlungen und Stellungnahmen von Seiten der beratenden Stiftungsgremien in Betracht ziehen. Die Entscheidung über Förderanträge obliegt jedoch ausschließlich dem Vorstand,
- die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Fachbeirats.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, unter Mitteilung der Tagesordnung und mit einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die schriftliche Einberufung ist auch gewahrt, wenn dies durch E-Mail oder sonstige dokumentierte elektronische Übermittlung erfolgt. Sitzungen sind zudem einzuberufen, wenn zwei Mitglieder aus dem Vorstand oder der Präsident dies unter Angabe von Gründen verlangt.

(2) An Vorstandssitzungen kann der Vorsitzende des Stiftungsrats bzw. sein Stellvertreter teilnehmen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines der Mitglieder Widerspruch gegen die Ladung und übermittelte Tagesordnung erhebt.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

(5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, die Schriftform gilt auch durch E-Mail oder sonstige dokumentierte Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt jedoch nicht für Entscheidungen zu §§ 12 und 13 dieser Stiftungssatzung.

(6) Über die Sitzung und die erfolgten Beschlussfassungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Sie sind dem Vorstand und auch dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu 30 Personen, die bereit und in der Lage sind, die Stiftung zur Verwirklichung der Satzungszwecke zu unterstützen.

(2) Nach der ersten Bestellung durch die Gründungstifter ergänzt sich der Stiftungsrat selbst durch Zuwahl (Kooptation). Die Zuwahl hat rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit für jedes Mitglied zu erfolgen. Der Stiftungsrat kann bis zu zwei Ersatzmitglieder für jeweils 4 Jahre wählen. Den Ersatzmitgliedern ist die Teilnahme an Sitzungen des Stiftungsrates ohne eigenes Stimmrecht gestattet. Die Ersatzmitglieder rücken, unter sich in der Reihenfolge ihrer Wahl, für die verbleibende Amtszeit eines ausscheidenden Stiftungsratsmitgliedes nach. Sollten alle Mitglieder des Stiftungsrates ausgeschieden sein, ohne dass ein neuer Stiftungsrat bestellt wurde, erfolgt die Bestellung des neuen Stiftungsrates durch den Vorstand. Die Amtsdauer bei Bestellung beläuft sich auf 4 Jahre.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei Verhinderung vertreten soll.

(4) Der Stiftungsrat ist berechtigt, mit Zustimmung von 2/3 seiner Mitglieder einen Fachbeirat einzurichten. Der Fachbeirat hat zur Aufgabe, dem Vorstand eine Entscheidungshilfe zu liefern über förderungswürdige Kandidaten. Entsprechend dieser Aufgabenstellung ist die Einrichtung eines Fachbeirates erst dann zulässig, wenn die Stiftung im Rahmen des in § 2 definierten Stiftungszwecks in der Lage ist, aus Erträgen oder Zuwendungen für einzelne Unterstützungsmaßnahmen Fördersummen von mehr als 20.000 € zu bewilligen. Ab einem Stiftungsvermögen von 1.000.000 € ist die Einrichtung eines Fachbeirates in jedem Fall zulässig. Der Fachbeirat soll aus mindestens 4 und max. 8 Mitgliedern bestehen. Obligatorisch stimmberechtigte Mitglieder des Fachbeirats sollen sein:

- der Leiter des Olympiastützpunkts im Bereich des BSB Freiburg,
- ein Vertreter der Sportjugend beim BSB Freiburg,
- der Leiter des Sportinstituts der Universität Freiburg.

(5) Der Fachbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vorstand beruft die Beiratsmitglieder für eine 4-jährige Amtsdauer, er beruft auch den Vorsitzenden des Fachbeirats bzw. dessen Stellvertreter. Scheidet ein bestelltes Beiratsmitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachberufung durch den Vorstand für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzende des Stiftungsrats sind berechtigt, an den Fachbeiratssitzungen teilzunehmen.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Arbeit des Vorstandes und wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks, sorgt sich um die Vermehrung des Stiftungsvermögens und entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Er nimmt insbesondere durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter auch repräsentative und beratende Aufgaben zur Verwirklichung des Stiftungszwecks wahr.

Die Entscheidung über Förderanträge obliegt ausschließlich dem Vorstand.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats oder der stellvertretende Vorsitzende sollen auch bei den weiteren Gremien beratend mitwirken und können an allen Sitzungen/ Veranstaltungen jeglicher Gremien teilnehmen.

(3) Der Stiftungsrat berät im Einzelfall zu bei ihm zur Stellungnahme angefragten Fördermaßnahmen und gibt eine abschließende, den Vorstand jedoch nicht bindende, Empfehlung für geeignete Fördermaßnahmen entsprechend dem zugeleiteten Vorschlag des Vorstandes ab. Er ist zudem bei der erstmaligen Festlegung der Förderrichtlinien sowie bei etwaigen späteren Änderungen zu hören. Diese Aufgaben sind auf den Fachbeirat zu übertragen, wenn dieser eingerichtet ist (§9 Abs. 4).

(4) Der Stiftungsrat nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.

(5) Der Stiftungsrat entscheidet abschließend in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers (§ 14 Abs. 2),
- b) die endgültige Jahresrechnung,
- c) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- d) die Entlastung des Vorstands,
- e) Ernennung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

(6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Der Stiftungsrat tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung und mit einer Frist von 14 Tagen. Eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Stiftungsrates ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stiftungsratsmitglieder beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Der Präsident und der Vizepräsident sind berechtigt, an Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.

(8) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden.

(9) Über die Sitzungsergebnisse und Beschlussfassungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

(10) Soweit kein Widerspruch im Stiftungsrat von einzelnen Mitgliedern erhoben wird, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, die Schriftform gilt durch E-Mail oder sonstige dokumentierte Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form ebenfalls als gewahrt.

§ 11

Satzungsänderung/Aufhebung der Stiftung

(1) Die Stiftungssatzung kann geändert werden, wenn dies nach Auffassung von Vorstand und Stiftungsrat wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten ist.

Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Der Änderungsbeschluss wird erst mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde wirksam.

(2) Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von je 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes.

Bei Änderung des Stiftungszwecks, bei Umwandlung und Aufhebung der Stiftung nach den gesetzlichen Vorgaben ist eine Mehrheit von je $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes zur Beschlussfassung notwendig.

Beschlussfähigkeit besteht nur, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes persönlich anwesend sind, darunter der Präsident und der Stiftungsratsvorsitzende oder deren Stellvertreter. Dem Vorstand ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Durch Beschluss von je 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates kann die Sportstiftung Südbaden mit einer Landessportstiftung Baden-Württemberg zusammengelegt werden oder durch Auflösung das gesamte Vermögen dieser Landessportstiftung Baden-Württemberg anheim fallen lassen.

Beschlussfähigkeit besteht nur, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes persönlich anwesend sind, darunter der Präsident und der Stiftungsratsvorsitzende oder deren Stellvertreter. Dem Vorstand ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder Änderung des Stiftungszwecks sowie über eine Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung können nicht im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Sofern bei einer etwaigen Beschlussfassung nach vorstehenden Absätzen (2) und (3) die erforderliche Mindestanwesenheit nicht erreicht wird, kann mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu einer zweiten Versammlung geladen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an den Badischen Sportbund e. V. mit Sitz in Freiburg, respektive dessen Rechtsnachfolger. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Stiftungszwecke, insbesondere der Jugendsportförderung, zu verwenden. Existieren bei Aufführung oder Auflösung der Stiftung weder der Badische Sportbund e.V., noch dessen Rechtsnachfolger, fällt das Vermögen der Stiftung an eine vergleichbare gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Diese Einrichtung wird vom Vorstand bestimmt.

§ 13

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Stiftungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg.

(2) Der Stiftungsbehörde sind jegliche Veränderungen bei der Stiftung, insbesondere der Zusammensetzung der Organe, den Vertretungsberechtigten, unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Geschäftsjahr/Prüfung

(1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat bis zum 30.6. eines jeden Jahres die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Jahresbericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen.

(2) Auf Beschluss des Stiftungsrates kann ein Wirtschaftsprüfer damit beauftragt werden, den Jahresabschluss der Stiftung zu prüfen. Falls ein Wirtschaftsprüfer bestellt wird, sollte sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die gemeinnützigkeitsrechtliche, satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers erfolgt durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates. Dem Vorstand und auch dem Vorsitzenden des Stiftungsrates bzw. bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, ist der Bericht zur Prüfung zuzuleiten.

(3) Die Prüfungsrechte der Aufsichtsbehörden bleiben hiervon unberührt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch das Regierungspräsidium Freiburg in Kraft.